

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 1980	Nummer 64
---------------------	---	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	24. 9. 1980	Fünfundvierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	884
223	8. 10. 1980	Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-FH)	884
96	23. 9. 1980	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs	885
97	4. 10. 1980	Verordnung NW TS Nr. 4/80 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	885

202

**Fünfundvierzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten der
Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von
öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
Vom 24. September 1980**

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 29. November/1. Dezember 1971 (GV. NW. 1972 S. 182) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Blankenheim, Kreis Euskirchen, Land Nordrhein-Westfalen, und der Verbandsgemeinde Obere Kyll, Landkreis Daun, Land Rheinland-Pfalz, über die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Verbindungssammlers und einer gemeinsamen Kläranlage ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1980

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1980 S. 884.

223

**Verordnung
über die Bezeichnung der nach Abschluß
eines Fachhochschulstudiums zu verleihenden
Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade
zu den Fachrichtungen und Studiengängen
(Dipl. VO-FH)
Vom 8. Oktober 1980**

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), wird im Benehmen mit den Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Die Fachhochschulen verleihen

1. bei dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß folgende Diplomgrade:

Diplom-Ingenieur (Kurzform: Dipl.-Ing.)
Diplom-Betriebswirt (Kurzform: Dipl.-Betriebsw.)
Diplom-Informatiker (Kurzform: Dipl.-Inform.)
Diplom-Sozialarbeiter (Kurzform: Dipl.-Soz.Arb.)
Diplom-Sozialpädagoge (Kurzform: Dipl.-Soz.Päd.)
Diplom-Heilpädagoge (Kurzform: Dipl.-Heil.Päd.)
Diplom-Designer (Kurzform: Dipl.-Des.)
Diplom-Oecotrophologe (Kurzform: Dipl.-Oecotroph.)
Diplom-Übersetzer (Kurzform: Dipl.-Übers.)
Diplom-Dolmetscher (Kurzform: Dipl.-Dolm.)
Diplom-Religionspädagoge (Kurzform: Dipl.-Rel.Päd.)

2. bei dem Abschluß eines Zusatzstudiums folgende Diplomgrade:

Diplom-Wirtschaftsingenieur (Kurzform: Dipl.-Wirt.Ing.)
Diplom-Tropentechnologe (Kurzform: Dipl.-Tropen-techn.)

(2) Die Diplomgrade nach Absatz 1 werden auch von den Universitäten – Gesamthochschulen – beim Abschluß von Fachhochschulstudiengängen verliehen.

§ 2

Die Diplomgrade werden den Fachrichtungen und Studiengängen wie folgt zugeordnet:

- | | |
|---|--|
| 1. Diplom-Ingenieur
der Fachrichtung
mit den Studiengängen | Ingenieurwesen
Architektur
Innenarchitektur
Landespflege
Bauingenieurwesen
Chemieingenieurwesen
Druckereitechnik
Elektrotechnik
Ton- und Bildtechnik
Hütten- und Gießereitechnik
Landbau
Lebensmitteltechnologie
Maschinenbau
Produktionstechnik
Versorgungstechnik
Verfahrenstechnik
Werkstofftechnik
Physikalische Technik
Fotoingenieurwesen
Textil- und Bekleidungstechnik
Vermessungswesen
Allgemeine Vermessung/
Berg- und Ingenieurvermes-
sung
Bergtechnik
Maschinentechnik |
| 2. Diplom-Betriebswirt
der Fachrichtung
mit den Studiengängen | Wirtschaft
Wirtschaft
Versicherungswesen |
| 3. Diplom-Informatiker
der Fachrichtung
mit dem Studiengang | Informatik
Informatik |
| 4. Diplom-Sozialarbeiter
der Fachrichtung
mit dem Studiengang | Sozialwesen
Sozialarbeit |
| 5. Diplom-Sozialpädagoge
der Fachrichtung
mit dem Studiengang | Sozialwesen
Sozialpädagogik |
| 6. Diplom-Heilpädagoge
der Fachrichtung
mit dem Studiengang | Sozialwesen
Heilpädagogik |
| 7. Diplom-Designer
der Fachrichtung
mit den Studiengängen | Design
Produktdesign
Visuelle Kommunikation |
| 8. Diplom-Oecotrophologe
der Fachrichtung
mit dem Studiengang | Ernährung und Hauswirt-
schaft
Ernährung und Hauswirt-
schaft |

9a. Diplom-Übersetzer

der Fachrichtung Übersetzen
und
Dolmetschen

mit dem Studiengang Übersetzen und Dolmetschen
(Studienrichtung: Übersetzen)

9b. Diplom-Dolmetscher

der Fachrichtung Übersetzen
und
Dolmetschen

mit dem Studiengang Übersetzen und Dolmetschen
(Studienrichtung: Dolmetschen)

10. Diplom-Religionspädagoge

der Fachrichtung Religionspädagogik und
kirchliche Bildungsarbeit

mit dem Studiengang Religionspädagogik

§ 3

(1) Die Diplomurkunde enthält

1. die Bezeichnung der verleihenden Hochschule,
2. den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort des Absolventen,
3. den Hinweis auf die erfolgreich bestandene Prüfung (Datum),
4. die Bezeichnung des verliehenen Diplomgrades in männlicher oder weiblicher Form,
5. den Ort und das Datum der Ausstellung, sowie die Unterschrift des Rektors.

(2) Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1980

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1980 S. 884.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

- GV. NW. 1980 S. 885.

97

**Verordnung NW TS Nr. 4/80
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77
über einen Tarif für die Beförderung von
Gütern der Naturstein-Industrie sowie von
Asche, Kies, Sand und Schlacke im
allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen
Vom 4. Oktober 1980**

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), sowie aufgrund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1980 (GV. NW. S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Soweit für Beförderungen nach Absatz 1 die Verwendung eines Kippfahrzeugs mit weitgehend geschlossenem Aufbau vereinbart oder aufgrund der Verhältnisse technisch notwendig wird, dürfen die Tarifsätze der Anlage B im Rahmen des Absatzes 1 höchstens um 7,5% unterschritten werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. In § 5 wird nach dem Wort „Silofahrzeugen“ der Klammervermerk „(Fahrzeuge mit einem festverbundenen Druckbehälter oder mehreren festverbundenen Druckbehältern und mit pneumatischer Entleerungsmöglichkeit)“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Silofahrzeugen“ das Zitat „(§ 5)“ eingefügt.
 - b) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Die Entgelte für Beförderungen nach Absatz 4 sind nach den Richtsätzen der Tafel II GNT (Stundensätze) zu berechnen, wenn diese Entgelte höher sind als die nach den Absätzen 4 und 5 zu berechnenden Entgelte.“

96

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen
Behörden nach der Verordnung zur
Sicherstellung des Luftverkehrs
Vom 23. September 1980**

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird verordnet:

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c der Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs vom 28. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2389) ist der Regierungspräsident.

4. Nummer 2 Buchstabe d) der Anlage A erhält folgende Fassung:

„d) Abraum aus Steinbrüchen, Kies- oder Sandgruben (Steinschutt, Geröll oder anderer Abraum)“

5. Satz 2 in § 10 wird gestrichen.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1980

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1980 S. 885.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X